

## **Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Bausenats vom 19.05.2011

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-25 "Östlich Heilig Blut" durch Deckblatt Nr. 9;  
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
III. Beschluss Erschließungsvertrag  
IV. Satzungsbeschluss

Referent: i.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

                  einstimmig                    
mit    --    gegen    --    Stimmen                    beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.2011 bis einschl. 08.04.2011 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-25 „Östlich Heilig Blut“ vom 22.07.1976 i.d.F. vom 02.12.1977 - rechtsverbindlich seit 17.07.1978 - durch Deckblatt Nr. 9 vom 22.09.2009 i.d.F. vom 11.02.2011:

### **I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 08.04.2011, insgesamt 34 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 9 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

#### **1. Ohne Anregungen hat 1 berührte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:**

- 1.1 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen -  
- SG Geoinformation und Vermessung -  
mit Schreiben vom 08.03.2011

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 8 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Stadt Landshut - SG Anliegerleistungen - mit E-Mail vom 03.03.2011

Nach den vorliegenden Informationen soll zwischen den Planbegünstigten und der Stadt Landshut ein Erschließungsvertrag bzw. städtebaulicher Vertrag zustande kommen, in dem sämtliche Fragen der Erschließung und der Kostentragung abschließend zu regeln sind. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Dimensionierung des Straßenbegleitgrüns überprüft werden sollte. Flächen dieser Art sind von der Stadt Landshut dauerhaft zu unterhalten und verursachen in diesem Rahmen erhebliche laufende Kosten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das dargestellte Straßenbegleitgrün mit Wiesenstreifen und straßenbegleitender Baumreihe stellt in Anbetracht der wertvollen Ausgangssituation einen wichtigen Beitrag zur besseren Integration der Planung sowie zur Erfüllung von Mindeststandards in der Grünordnung dar und ist in der vorliegenden Form mit den Fachbehörden der Stadt Landshut abgestimmt. Außerdem ist das Straßenbegleitgrün als Minimierungsmaßnahme im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung zu sehen, die einen Ausgleich am Ort des Eingriffs leistet und darüber hinaus zur Reduzierung des Ausgleichsflächenbedarfs geeignet ist.

Eine Zuständigkeit des Sachgebiets Anliegerleistungen ist nicht gegeben.

Es besteht keine Notwendigkeit zur Änderung der Planung.

2.2 Freiwillige Feuerwehr Landshut mit E-Mail vom 09.03.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Feuerwehreinsatz allgemein:

Für dieses Gebiet wird heute die Hilfsfrist nach der Bekanntmachung über den Vollzug des Feuergesetzes eingehalten.

2. Löschwasserversorgung:

Zur Abdeckung des Grundschatzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.

3. Flächen für die Feuerwehr

Bei geplanten Erschließungen sind die Mindestanforderungen der technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14090) zu beachten.

#### 4. Zufahrt für die Feuerwehr

Der Abstand von einer Feuerwehrezufahrt zu einem genutzten Gebäude darf nicht mehr als 50 m betragen. Dies gilt nicht, wenn Zufahrten und Aufstellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 2.:

Das Baugebiet ist an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Landshut angeschlossen. Die Bereitstellung der für den Grundschutz notwendigen Löschwassermenge ist durch das Wassernetz der Stadtwerke Landshut aufgrund der rechtlichen Vorgaben hierfür gewährleistet.

Zu 3.:

Die Planung wurde so konzipiert, dass die Bestimmungen der DIN 14090 eingehalten werden.

Zu 4.:

Die geplante Stichstraße ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Sie ist außerdem so dimensioniert, dass sie als Feuerwehrezufahrt genutzt werden kann. Daher ist kein Gebäude mehr als 50m von einer Feuerwehrezufahrt entfernt.

#### 2.3 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg mit Schreiben vom 14.03.2011

wie wir Ihnen mit unserem Schreiben NE-ZB-TLB KS ID 4741 vom 03.09.2010 mitgeteilt haben, befinden sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH.

Seitens unserer Gesellschaft bestehen deshalb keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-25.

Wir danken für die Beteiligung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

#### 2.4 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz - mit Schreiben vom 15.03.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

##### 1. Allgemeines

Gegen die geplanten Festsetzungen im o. g. B-Plan bestehen seitens der Sachbearbeitung Wasser- und Abfallrecht (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft (Gewerbe) + Verwaltung) beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, keine Einwände.

##### 2. Wasserrecht

Der Ziffer 4.3.2 des Umweltberichts ist zu entnehmen, dass eine Gasversorgung des Baugebiets nicht zugelassen wird. Wir dürfen deshalb darauf hinweisen, dass die Nutzung von Erdwärme (Die thermische Nutzung von Grundwasser dürfte aufgrund der im Baugrundgutachten beschriebenen Grundwasserverhältnisse eher unwirtschaftlich sein.) oder der Betrieb von Heizölverbraucheranlagen wasserrechtlich von Relevanz sind (Anzeigepflicht gemäß § 49 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG, ggf. Anzeige- und Prüfpflicht gemäß Anlagenverordnung).

### 3. Abfallwirtschaft

In Ziffer 4.6.1 des Umweltberichts wird ein „Müllsammelplatz“ als visuell störend angesprochen. Es geht dabei vermutlich um den öffentlichen Standplatz für Wertstoffsammelcontainer. Aus unserer Sicht ist die Bezeichnung „Müllsammelplatz“ insbesondere in einem Umweltbericht nicht sehr qualifiziert.

Ferner wird bemängelt, dass die Container offen und einsehbar sind. Bei einem davon handelt es sich um einen öffentlichen Grüngutcontainer. Für die Grüngutsammlung sind jedoch geschlossene Container nicht möglich. Die anderen Sammelbehältnisse (für Glas, Papier und Altkleider) weisen dagegen außer den Einwurföffnungen keine weiteren auf.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

#### Zu 2. Wasserrecht:

Zur wasserrechtlichen Relevanz der Nutzung von Erdwärme und Heizölverbraucheranlagen werden in den Hinweisen durch Text unter Punkt 4 sowie in der Begründung unter Punkt 7 entsprechende Ergänzungen eingefügt.

#### Zu 3. Abfallwirtschaft:

Der Begriff „Müllsammelplatz“ wird im Umweltbericht, Punkt 4.6.1 durch den Begriff „Standplatz für Wertstoffsammelcontainer“ ersetzt. Die Formulierung „visuell störend“ ist nicht als Kritik an den Containern an sich zu sehen, sondern als Bewertung des Ist-Zustandes bzgl. des im Umweltbericht abzuhandelnden Schutzgutes Landschaft. „Offen und einsehbar“ bezieht sich in diesem Zusammenhang darauf, dass die Container nicht in einem Gebäude, sondern auf einem offenen Standplatz stehen. Durch die vorhandene Situation ergibt sich also eine gewisse Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft, welche entsprechend zu kompensieren ist.

#### 2.5 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt - mit Schreiben vom 18.03.2011

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 10 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

#### 2.6 Stadtwerke Landshut - Bauabteilung - mit Schreiben vom 30.03.2011

Verkehrsbetriebe / Strom / Gas Wasser Bäder / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Landshut -  
mit Schreiben vom 07.04.2011

Wir stimmen dem vorliegenden Bebauungsplan zu.

Beschluss: 10 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Bauamtliche Betriebe  
mit Schreiben vom 13.04.2011

Keine Einwände.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

## II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit sind folgende Äußerungen vorgebracht worden:

### 1. Einwandträger 1 mit Schreiben vom 14.03.2011

Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan, der derzeit zur Einsichtnahme ausliegt, möchte ich die folgenden Einwendungen erheben:

1. Wie sich aus der Begründung des Bebauungsplans selbst ergibt, herrscht im Plangebiet für Niederschlagswasser eine sehr ungünstige Versickerungssituation. Diese sehr ungünstige Situation wird durch die aufgrund der Bebauung verursachte weitere Versiegelung noch erheblich verschärft. Bei größeren Niederschlagsereignissen, wie wir sie gerade in den letzten Jahren wiederholt erlebt haben, drohen hier durch die Bebauung weitere, über die bisher schon aufgetretenen Überschwemmungen erheblich hinausgehende Gefahren von Überflutungen der Keller der bestehenden anliegenden Gebäude. Die natürlichen Gegebenheiten sprechen daher gegen die im Bebauungsplan vorgesehene intensive Bebauung des Plangebiets.
2. Wie sich weiter aus der Begründung des Bebauungsplans ergibt, hat das Plangebiet ganz erhebliche Bedeutung als Kaltluftablass-Schneise und für die Luftzufuhr in das Stadtgebiet. Durch die entlang der Brüder-Grimm-Straße vorgesehene Bebauung mit sechs Doppelhaushälften entsteht hier ein ganz massiver Riegel von ca. zehn Meter Höhe und 50 Metern Länge der die bisher erfolgte Luftzufuhr in ganz erheblichem Umfang beeinträchtigt.
3. Wie die Begründung des Bebauungsplans in Ziffern 5.5.1 bzw. 4.1 ausführt, wird bei der Planung auf die Erhaltung der visuellen Transparenz und auf hohe Freiraumqualität Wert gelegt. Die im vorherigen Punkt dargestellte ganz massive riegelförmige Bebauung verursacht das genaue Gegenteil von visueller Transparenz und hoher Freiraumqualität, so dass hier das von der Begründung selbst vorgegebene Planungsziel ganz offensichtlich verfehlt wurde.
4. Weiter gibt Punkt 4.1 der Begründung vor: die „Höhenentwicklung und Grundflächen der Baukörper sind maßvoll zu entwickeln“  
Die dargestellte Bebauung mit den Doppelhäusern entlang der Brüder-Grimm-Straße kommt dieser Vorgabe nicht nach. Die Häuser erreichen eine Höhe zwischen 10 und 11 Metern über dem Straßenniveau und halten dabei zusätzlich die von Art. 6 Abs. 5 BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen nicht ein. Die gilt für alle drei geplanten Doppelhäuser, insbesondere jedoch für das Doppelhaus A das sowohl für die östliche wie für die westliche Hälfte nicht einmal eine Pkw-Länge vom Straßengrund entfernt ist. Die Begründung des Bebauungsplans lässt zwar erkennen, dass eine Abweichung von den vorgeschriebenen Abstandsflächen zulässig sein soll, nimmt aber keine erkennbare Abwägung der betroffenen Interessen vor.

Die vorstehend aufgeführten Punkte sind meiner Ansicht nach in der bei der Bauleitplanung durchzuführenden Abwägung nicht hinreichend berücksichtigt worden, was daher nachzuholen sein wird.

Schließlich wäre ich Ihnen noch dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, wie sich die zulässigen Höhen der zu errichtenden Gebäude beschreiben. Zwar ist in Punkt 5.3.3 der Begründung dargestellt, dass die zulässigen Höhen der Untergeschossebene

durch die Schnitte festgeschrieben sind. Die zulässigen Höhen der Geschosse selbst konnte in dem Bebauungsplan allerdings nicht entnehmen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 1.:

Durch die geplante Versiegelungen durch Wohnhäuser und Verkehrsflächen wird Niederschlagswasser, das derzeit aufgrund der Steilheit des Hanges und der nicht vorhandenen Sickerfähigkeit des Untergrundes überwiegend oberflächlich abläuft und sich im Talraum sammelt zumindest teilweise in die Kanalisation überführt. Das auf die Hausdächer fallende Regenwasser wird aufgrund der Festsetzung von begrünten Dächern dort bereits gepuffert und läuft dann mit Verzögerung in die Kanalisation ab. Zusammen mit dem Straßenwasser wird dieses dann in das bestehende Regenrückhaltebecken eingeleitet und dort ein weiteres Mal gepuffert und verzögert abgeleitet. Die Dimensionierung der neu zu errichtenden Entwässerungsanlagen ist durch die Stadtwerke Landshut vorgegeben worden und in dem zwischen dem planungsbegünstigten Grundstückseigentümer und der Stadt Landshut geschlossenen Erschließungsvertrag geregelt.

Dadurch, dass mit Realisierung der Planung ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers durch die Kanalisation abgeleitet wird, ergibt sich bzgl. der Gefahr von Überschwemmungen zumindest keine Verschlechterung durch die geplante Neubebauung.

Zu 2.:

Wie man aus den im Bebauungsplan dargestellten Höhenlinien erkennen kann, liegen die erwähnten 6 Doppelhäuser (Die Bebauung mit der Geschossigkeit U+II ist in die Topografie eingebettet. Zwischen den Doppelhäusern sind Lücken mit jeweils mindestens 6,00m, welche nur im Untergeschoss bebaut sind) nicht im Bereich der Kaltluftschneise und stellen somit keine Abfluss-Barrieren dar. Der Bereich der übergeordneten Abluftschneise ist nahezu deckungsgleich mit der östlichen Hälfte des Plangebiets und entspricht in etwa der Fläche mit der Festsetzung beabsichtigtes Landschaftsschutzgebiet. Diese Fläche wird komplett frei von Strömungsbarrieren gehalten. Dem ist gegenüber zu stellen, dass im bis jetzt rechtswirksamen Bebauungsplan eine Reihenhauszeile mit zwei Vollgeschossen und einer Dachneigung von mind. 28° zulässig war, die sich bis in den Bereich des Regenrückhaltebeckens, also ca. 35,00m weiter als die aktuelle Planung in den Talraum erstrecken und damit den Kaltluftstrom spürbar beeinträchtigen würde. Bezüglich des Kaltluftabflusses ergibt sich also eine klare Verbesserung gegenüber dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

Zu 3.:

Wie schon bei Punkt 2. erwähnt sind wesentliche und empfindliche Teile des Gebiets als beabsichtigtes Landschaftsschutzgebiet klassifiziert und frei von Bebauung oder sonstigen Barrieren. Die geplante Bebauung beschränkt sich auf die westliche Hälfte des Umgriffs. Auch hier sind dem die Festsetzungen des bis jetzt rechtswirksamen Bebauungsplanes gegenüberzustellen, der die unter Punkt 2. genannte Bebauung zugelassen hätte. Da sich die alte Planung quer über den Talraum erstreckt hätte, wären die Sichtbeziehungen durch den bis jetzt rechtsverbindlichen Bebauungsplan weit mehr eingeschränkt worden als durch die aktuelle Planung. Daher ergibt sich auch für die Sichtbeziehungen in Richtung Landschaftsschutzgebiet eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen rechtlichen Zustand.

Zu 4.:

Die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO zur Brüder-Grimm-Straße und zu den Nachbargrundstücken werden eingehalten. Laut Abs. 2 Satz 2 dürfen Abstandsflächen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte liegen. Die Höhe der Gebäude in

den Parzellen 1 bis 6 betragen maximal zwischen ca. 9,60m und 9,80m ab OK fertiges Gelände (lt. den Festsetzungen durch Schemaschnitte). Der Abstand der Gebäude und der Garagen von der Straßenmitte ist durch die Festsetzung einer Baugrenze auf mind. 9,50m im Bereich Parzelle 1, mind. 13,00m im Bereich der Parzelle 3 und mind. 11,00m im Bereich der Parzelle 6 festgelegt, zum Nachbargrundstück Brüder-Grimm-Straße 23 auf mind. 6,50m. Unter Anwendung des Abs. 6 des Art. 6 BayBO – an zwei Außenwänden einer Parzelle von nicht mehr als 16m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen 0,5H, sonst gilt als notwendige Abstandsfläche 1H – ergibt sich also, wie bereits erwähnt, dass die Abstandsflächenregelungen der BayBO zur Brüder-Grimm-Straße und zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden. Der Sachverhalt wird in der Begründung unter Punkt 5.3.4 allerdings noch weiter verdeutlicht, auch im Hinblick darauf, dass bzgl. der Gebäude des Baugebietes untereinander die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 – wie gem. Abs. 5 ausdrücklich möglich – teilweise nicht eingehalten werden.

Um die zulässigen Höhen der einzelnen Gebäude genauer zu fixieren, wurden in die Schemaschnitte zusätzlich zu den Höhenkoten des OK Fertigfußboden der jeweiligen Erdgeschosse Maßketten eingefügt, die die Höhenentwicklung der Gebäude festlegen.

2. Einwandträger 2  
mit Schreiben vom 22.03.2011

Als Hausbesitzer und Bürger der Stadt Landshut bin ich selbst daran interessiert die gültigen Regeln und Gesetze einzuhalten. Die Vorlage des o. g. Bebauungsplans beinhaltet jedoch grundlegende Verstöße gegen geltendes Recht.

So wird an der in der beigelegten Planskizze mit rotem Pfeil markierten Stelle der Mindestabstand der Garage zur Straße gemäß BayBO nicht eingehalten. Ich bitte um Überprüfung und Korrektur.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die BayBO legt keinen Mindestabstand von Garagen zur Straße fest. In Art. 47 Abs. 1 Satz 1 ist nur von „ausreichender Zahl und Größe“ und von „geeigneter Beschaffenheit“ von Stellplätzen die Rede. Der § 2 Abs. 1 GaStellV fordert eine Zu- und Abfahrt von mind. 3 m Länge, von der abgewichen werden kann, wenn wegen der Sicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen keine Bedenken bestehen, wie dies hier der Fall ist. Insofern ist die durch die Festsetzung der Baugrenze der Garage von Parzelle 1 implizierte Abweichung gerechtfertigt. Dies wird noch in die Begründung unter Punkt 5.3.3 eingearbeitet. Dem gegenüber ist gemäß § 2 Abs. 2 GaStellV ein Stauraum vor der Garage nur dann erforderlich, wenn die Sicherheit des Verkehrs dies erfordert. Auf Grund der großen Breite der Brüder-Grimm-Straße und der geringen Verkehrsfrequenz ist eine Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs ausgeschlossen.

Die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO zur Brüder-Grimm-Straße und zu den Nachbargrundstücken werden eingehalten. Laut Abs. 2 Satz 2 dürfen Abstandsflächen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte liegen. Die Höhe des Gebäudes in Parzelle 1 beträgt maximal ca. 9,60m ab OK fertiges Gelände (lt. den Festsetzungen durch Schemaschnitte). Der Abstand des Gebäudes und der Garage von der Straßenmitte ist durch die Festsetzung einer Baugrenze auf mind. 9,50m festgelegt, zum Nachbargrundstück Brüder-Grimm-Straße 23 auf mind. 6,50m. Unter Anwendung des Abs. 6 des Art. 6 BayBO – an zwei Außenwänden von nicht mehr als 16m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen 0,5H, hier also 4,80m – ergibt sich also, wie bereits erwähnt, dass die Abstandsflächenregelungen der BayBO zur Brüder-Grimm-Straße und zu den

Nachbargrundstücken eingehalten werden. Der Sachverhalt wird in der Begründung unter Punkt 5.3.4 allerdings noch weiter verdeutlicht, auch im Hinblick darauf, dass bzgl. der Gebäude des Baugebietes untereinander die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 – wie gem. Abs. 5 ausdrücklich möglich – teilweise nicht eingehalten werden.

### **III. Beschluss Erschließungsvertrag**

Dem Erschließungsvertrag wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Beschluss: 10 : 0

#### IV. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan Nr. 08-25 „Östlich Heilig Blut“ vom 22.07.1976 i.d.F. vom 02.12.1977 - rechtsverbindlich seit 17.07.1978 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 22.09.2009 i.d.F. vom 11.02.2011, redaktionell geändert am 19.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung vom 19.05.2011 und der Umweltbericht vom 11.02.2011 inkl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 19.05.2011  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

